

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der VAP-WINTERSTEIGER GMBH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Geschäfte über Lieferungen und/oder Leistungen der VAP-WINTERSTEIGER GmbH, Rieder Straße 35 / Halle 5 / Box 1-2, 4931 Mettmach, Österreich (in der Folge VAP), die mit ihren Kunden, die Unternehmer sind, abgeschlossen werden, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Diese AGB gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, auch für künftige Rechtsgeschäfte der vorgenannten Art, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall vereinbart werden müsste.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und deren Einbeziehung wird zurückgewiesen, es sei denn, diese werden von VAP ausdrücklich schriftlich als Vertragsbestandteil anerkannt. Selbst wenn im Rahmen der Korrespondenz auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das solche Vertragsbedingungen enthält oder darauf verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Vertragsbedingungen. Ebenso wenig gelten Vertragserfüllungshandlungen von VAP als Zustimmung.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden gegenüber VAP abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5. Incoterms®, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird, gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Vertrag / Angebote / Auftragsbestätigung

- 2.1. Ein Vertrag mit VAP kommt nur durch ausdrückliche, schriftliche beiderseitige Willenserklärung zustande.
- 2.2. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn ein Angebot wird ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet.
- 2.3. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch VAP zustande. Stillschweigen allein gilt nicht als Annahme eines Auftrages.
- 2.4. Der Kunde ist an seine Bestellung/seinen Auftrag vier Wochen gebunden, wenn er darin nicht ausdrücklich eine andere Frist anführt.
- 2.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen einer Frist von drei (3) Arbeitstagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.
- 2.6. Grundlage für die von VAP zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind das Angebot von VAP, der/die vom Kunden erteilte Auftrag/Bestellung und die Auftragsbestätigung von VAP.
- 2.7. Mündlich vereinbarte Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

3. Preise / Kosten

- 3.1. Es gelten die in diesen AGB genannten Liefer- und Zahlungsbedingungen, soweit diese nicht im Angebot abweichend geregelt werden.
- 3.2. Es gelten die Preise laut Angebot. Wurde ein Individualvertrag abgeschlossen, haben die Preise aus dem Individualvertrag Vorrang. Die Kosten für Fracht, Zoll, Porto, Verpackung,

Versicherung und sonstige Spesen werden gesondert verrechnet, sofern im Angebot nicht anders angeführt.

- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, VAP die zur Nachweisführung im Hinblick auf umsatzsteuerfreie Lieferungen geforderte Belege zu erbringen bzw. hierbei zu unterstützen (Gelangensbestätigung oder gleichwertig).
- 3.4. Sollten sich die zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse, etc, verändern, so ist VAP berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise auch nach erfolgtem Vertragsabschluss entsprechend der veränderten Kosten nach oben oder unten anzupassen. Hierfür können auch sachlich passende Indices herangezogen werden.
- 3.5. Im Fall von wesentlichen Preiserhöhungen kann der Kunde, bzw. im Fall von wesentlichen Preissenkungen kann VAP innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Mitteilung von VAP über die Preisanpassung schriftlich widersprechen. Andernfalls gilt die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, als vereinbart.
- 3.6. Widerspricht der Kunde, so steht VAP ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu, das VAP innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang des Widerspruchs schriftlich geltend machen kann. Auf diese Folge wird der Kunde von VAP in der Mitteilung der Preisänderung gesondert hingewiesen. Ein etwaiges ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht bleibt unberührt.
- 3.7. Etwaige Steigerungen bei einer Kostenart dürfen von VAP nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. VAP wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.8. Aufträge, für die keine bestimmten Preise ausdrücklich vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet.
- 3.9. Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der Bestellung beruhen, werden ausschließlich vom Kunden getragen.
- 3.10. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden als nicht gewährt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht.
- 4.2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen derselben bei VAP maßgebend. Bei Zielüberschreitung tritt Verzug ohne jede weitere Mahnung ein.
- 4.3. Erhaltene Zahlungen werden zuerst auf aufgelaufene Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet. VAP ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf die ältesten Posten zuerst anzurechnen.

- 4.4. Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Kunde während des Verzugs Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest aber 1% pro Monat. Soweit der Kunde für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest aber 0,5 % pro Monat. Hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Verzugschäden nicht beeinträchtigt.
- 4.5. Im Fall des auch bloß objektiven Verzuges verpflichtet sich der Kunde, die zur zweckentsprechenden außergerichtlichen Einbringlichmachung der Forderung anlaufenden Mahn- und Inkassospesen (z.B. Anwaltskosten, Kosten von Inkassobüros, etc.), zu bezahlen.
- 4.6. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Rate oder eines Teiles davon über die Dauer von mindestens 14 Kalendertagen in Verzug, so wird der gesamte noch aushaftende Betrag samt Zinsen mit sofortiger Wirkung und automatisch zur Zahlung fällig. Die Nicht-Geltendmachung von Ansprüchen durch VAP gilt nicht als Verzicht hierauf.
- 4.7. Wenn einzelne Komponenten der Anlage nicht mit der Hauptsendung geliefert wurden, so ist das zum Zeitpunkt der Lieferung fällige Entgelt um den Wert der Teile zu reduzieren, die noch nicht geliefert wurden.
- 4.8. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, ohne Verpflichtung zur Vorlage und Protesterhebung, und nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme erfolgt mit Valuta des Tages, an dem VAP über den Gegenwert verfügen kann.

5. Sicherheiten

- 5.1. VAP kann bei oder nach Vertragsabschluss eine geeignete Sicherheit (z. B. angemessene Anzahlung, Bankgarantie oder Bankbürgschaft, Finanzierungsbestätigung) für das Entgelt verlangen.
- 5.2. Bei Bestellungen von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko ist VAP jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt VAP im Angebot oder spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Auslieferung erfolgt in diesem Fall nur nach vorheriger vollständiger Bezahlung.
- 5.3. Wird über den Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, ein Exekutionsverfahren gegen den Kunden eingeleitet, tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder erfolgen nicht vollkommen unbedenkliche Kreditauskünfte über den Kunden so ist VAP berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälligen Beträge zu verlangen. Weiters ist VAP in jedem dieser Fälle berechtigt, weitere von VAP auftragsbestätigte Lieferungen auch dann von Vorauskasse oder Sicherstellung abhängig zu machen, wenn eine solche nicht vereinbart worden ist.
- 5.4. VAP ist nicht verpflichtet, den Auftrag vor Eingang der Sicherheit zu erfüllen. Vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich entsprechend dem Zeitraum bis zum Eingang der Sicherheit.

6. Storno

- 6.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren. Für den Fall, dass VAP im Einzelfall eine Stornierung akzeptiert, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Ersatzbetrages als Reugeld in

Höhe von 30% der Auftragssumme an VAP. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Lieferung / Liefertermine / Lieferverzug / Gefahrenübergang / höhere Gewalt / COVID 19

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung bei Ersatzteilen ab Werk von VAP (EXW Incoterms®) und bei Anlagen Frei Frachtführer VAP (FCA Incoterms®), wo auch jeweils der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden und Zustimmung von VAP wird der Vertragsgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 7.2. Lieferfristen und -termine verstehen sich – auch nach erfolgter Auftragsbestätigung – stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. Sie werden weder als verbindlich bzw. als Fixtermin vereinbart, noch handelt es sich bei deren Überschreitung (es sei denn, diese ist signifikant) um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. VAP wird sich jedoch bemühen, Liefertermine einzuhalten. Im Fall von Verzögerungen wird VAP die neuen voraussichtlichen Lieferfristen und -termine mitteilen. In den Fällen gemäß Punkt 7.8. gelten die dort festgelegten Regelungen.
- 7.3. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung voraus. Verzug des Kunden mit der Übermittlung von für die Auftragsausführung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfristen und -termine.
- 7.4. Im Falle eines von VAP verschuldeten Lieferverzuges kann der Kunde weiterhin Erfüllung verlangen oder ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Produkte unter Ausschluss weiterer Ansprüche unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens acht (8) Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn VAP die ausdrücklich gesetzte Nachfrist schuldhaft versäumt.
- 7.5. VAP ist berechtigt, auch Teillieferungen vorzunehmen, wenn dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, VAP erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Die Gefahr geht hinsichtlich der Teillieferung mit der Lieferung des jeweiligen Teiles auf den Kunden über.
- 7.6. Im Fall des Versendungskaufes erfolgt dieser ab dem jeweiligen Werk von VAP (EXW Incoterms®) und stets auf Kosten des Kunden. Mit dem Beginn der Verladung oder Versendung des Produktes/der Produkte geht die Gefahr auf den Kunden über, und zwar auch im Fall von Teillieferungen oder wenn VAP noch weitere Leistungen erbringt oder übernimmt (z.B. die Aufstellung und/oder Inbetriebnahme). Mit Versendung ab Werk geht auch dann die Gefahr auf den Kunden über, wenn Lieferung "frei Haus" oder "franko" vereinbart wurde. VAP ist – auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden – berechtigt, nicht aber verpflichtet, auf Kosten des Kunden eine Versicherung gegen Transportschäden aller Art abzuschließen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach dem fachkundigen Ermessen von VAP, ohne dass VAP die jeweils billigste und/oder schnellste Form der Lieferung wählen müsste.
- 7.7. Der Kunde kann frühestens vier Wochen nach Ablauf der/des vereinbarten unverbindlichen Lieferfrist-/termins VAP auffordern zu liefern (Mahnung). Diese Frist verkürzt sich auf zwei Wochen bei Vertragsgegenständen, die bei VAP vorhanden sind.

7.8. Behinderung der Ausführung:

Wird die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung voraussichtlich behindert, so hat VAP dies dem Kunden in Textform mitzuteilen. Unterlässt VAP die Mitteilung, so hat VAP nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Kunden offenkundig die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt sein müssen. Fristen werden verlängert und Termine werden verschoben, soweit die Behinderung verursacht wird durch:

- a) einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
- b) höhere Gewalt (Punkt 7.9), oder
- c) unabwendbare Auswirkungen des Corona-Virus oder bestehender Kriegshandlungen.

Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. Für diese Dauer ist VAP von den Lieferverpflichtungen befreit.

- 7.9. Unter höherer Gewalt zu verstehen sind unvorhersehbare, von VAP nicht kontrollierbare Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht hätten vermieden werden können, wie insbesondere Streik und Aussperrung, Krieg und kriegerische Unruhen, Feuer, Überschwemmungen, Transporthindernisse, Blackout, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, staatlich festgelegte oder behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstigen Betriebsstörungen, gleich ob diese Hindernisse bei VAP oder deren Zulieferanten oder Subunternehmern eintreten, die VAP daran hindern, den Vertragsgegenstand bei Fälligkeit zu liefern. VAP wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der höheren Gewalt soweit wie möglich zu minimieren. VAP und der Kunde werden sich bei Eintritt der höheren Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Im Falle, dass die Behinderung aufgrund höherer Gewalt länger als 3 Monate andauert, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

- 7.10. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten, sofern die Nichtlieferung nicht von VAP zu vertreten ist und VAP sich mit der gebotenen Sorgfalt um ein konkretes Deckungsgeschäft mit Zulieferern bemüht hat.

- 7.11. Bei auch bloß objektivem Annahmeverzug des Kunden ist VAP berechtigt, entweder die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen oder nach vorheriger Ankündigung (Ausnahmen: Gefahr in Verzug, Untunlichkeit einer Ankündigung) die Produkte mit schuldbefreiender Wirkung freihändig zu verwerten, insbesondere an Dritte zu veräußern.

- 7.12. Im Fall der Verzögerung der Lieferung und/oder der Abnahme ohne Verschulden von VAP, geht die Gefahr spätestens ab dem Tag der Versandmeldung oder ab dem Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

8. Installation und Inbetriebnahme

- 8.1. Umfang und Ausmaß der von VAP geschuldeten Installation und Inbetriebnahme werden im Angebot bzw. im jeweiligen Vertrag geregelt.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 9.1. Die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages bedarf der Mitwirkung des Kunden. Sie setzt somit voraus, dass der

Kunde die erforderlichen und in seiner Sphäre gelegenen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang setzt, um VAP die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten zu ermöglichen.

- 9.2. Der Kunde hat VAP sämtliche von VAP angefragten Informationen, sowie darüber hinaus sämtliche erforderlichen Informationen, die zur Herstellung, Installation und Inbetriebnahme der Anlage notwendig sind, insbesondere wenn sie ungewöhnliche oder nicht erwartbare Umstände betreffen, innerhalb angemessener Frist zu erteilen..

- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand am Standort des Kunden installiert werden kann und ist für alle vorbereitenden Arbeiten verantwortlich.

- 9.4. VAP stellt Arbeitskräfte, Spezialwerkzeuge und Programmiergeräte für die Installation des Vertragsgegenstandes am Standort des Kunden zur Verfügung. Der Kunde stellt auf seine eigenen Kosten die erforderlichen Hilfs- und Betriebsmittel (wie insbesondere Hebewerkzeuge, Energie, Schmierstoffe, Öl, Wasser), Prüfmaterial und einen Internetanschluss in Form einer VPN-Verbindung zur Verfügung.

- 9.5. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen in seinem Betrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen am Standort des Kunden so sind, dass das Personal von VAP keiner Gefahr ausgesetzt ist. Der Kunde hat VAP über seine betrieblichen Sicherheitsregeln und besondere Gegebenheiten zu informieren.

- 9.6. Der Kunde ist für die Einhaltung der Umweltvorschriften und die Einholung sämtlicher behördlicher Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand am Standort des Kunden verantwortlich.

10. Abnahme / Abnahmeprüfung

10.1. Vorabnahme und Endabnahme

Der Vertragsgegenstand wird nach Fertigstellung am Standort von VAP größtenteils nach Erfordernis aufgebaut. Wenn eine Vorabnahme bei VAP vereinbart wurde, wird ein Vorabnahmetest bei VAP im Beisein des Kunden durchgeführt. Dies kann auch elektronisch über Audio/Videokommunikation erfolgen. Nachdem der Kunde seine schriftliche Zustimmung zur Lieferung gegeben hat (unterzeichnetes Vorabnahmeprotokoll), wird die Anlage demontiert, an den Kunden geliefert, dort wieder montiert und in Betrieb genommen. Nach Inbetriebnahme am Standort des Kunden erfolgt die Endabnahme.

10.2. Abnahmetest (Vorabnahme und Endabnahme)

- 10.2.1. Nach Beendigung der jeweiligen Installation und Inbetriebnahme (am Standort VAP bzw. am Standort des Kunden) sind mangels abweichender Vereinbarung jeweils Abnahmetests durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Anlage den vertraglichen Bestimmungen entspricht.

- 10.2.2. VAP teilt dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft der Anlage mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für den Abnahmetest, der dem Kunden genügend Zeit gibt, sich auf den Test vorzubereiten und sich vertreten zu lassen.

- 10.2.3. Der Kunde trägt alle Kosten der für die Abnahmetests (sowohl für die Vorabnahme als auch die Endabnahme) notwendigen Prüfmaterialien und stellt diese soweit nicht anders vereinbart selbst bei. Jede Partei trägt alle Kosten (inkl. Reisekosten), die für sein eigenes Personal und seine anderen Vertreter erwachsen, selbst.

- 10.2.4. Der Kunde stellt auf seine Kosten die für die Endabnahme erforderlichen Mittel, wie insbesondere Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmetests und der letzten Anpassungen bei der Testvorbereitung erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmetests erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung.
- 10.2.5. Hat der Kunde eine Mitteilung über die Abnahmebereitschaft erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach oder verhindert er auf andere Weise die Durchführung der Abnahmetests, gelten die Tests als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmetests in der Mitteilung von VAP angegeben ist.
- 10.2.6. Die Abnahmetests werden während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.
- 10.2.7. VAP erstellt ein Protokoll der Abnahmetests und übersendet dem Kunden dieses Protokoll. Wird der Kunde nicht bei den Abnahmetests vertreten, nachdem er eine Mitteilung erhalten hat, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten.
- 10.2.8. Erweist sich die Anlage bei den Abnahmetests als nicht vertragskonform, so hat VAP die festgestellten Mängel in angemessener Frist zu beheben. Der Kunde hat VAP die Behebung des Mangels zu ermöglichen. Für die Behebung des Mangels ist VAP während der normalen Arbeitszeiten die notwendige Zeit, die für die Behebung des Mangels benötigt wird, zu gewähren. Ermöglicht der Kunde VAP nicht innerhalb von 16 Wochen ab Hervorkommen des Mangels die Behebung, so gelten seine Rechte für den jeweiligen Mangel als verwirkt.
- 10.2.9. Nach Behebung des Mangels werden vorgenannte Abnahmetests – außer bei unwesentlichen Mängeln, welche der Abnahme nicht entgegenstehen – erneut durchgeführt. Die oben genannten Bestimmungen gelten hierfür sinngemäß.
- 10.3. Abnahme**
- 10.3.1. Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde, den Vertragsgegenstand bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen abzunehmen.
- 10.3.2. Die Anlage gilt als abgenommen, wenn
- a) der Abnahmetesterfolgreich durchgeführt worden ist oder als erfolgreich durchgeführt gilt;
 - b) beim Abnahmetest nur unwesentliche Mängel festgestellt werden, welche die wesentlichen Funktionen der Anlage nicht verhindern;
 - c) der Kunde VAP die Behebung von beim Abnahmetest festgestellten Mängeln nicht innerhalb von 16 Wochen ermöglicht;
 - d) sich die Abnahme aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen um mehr als 3 Monate ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft verzögert;
 - e) der Kunde ohne Abnahme die Anlage bereits in Betrieb genommen hat oder mit dieser produziert, sofern nicht das schriftliche Einverständnis von VAP vorlag;
 - f) wenn VAP dem Kunden nach Fertigstellung schriftlich die Abnahmebereitschaft und einen Termin zur Abnahme mitgeteilt hat, und der Kunde hierauf weder erscheint, noch bis zum vorgeschlagenen Termin einen anderen Termin vorschlägt, oder die Abnahme auf sonstige Weise verhindert; oder
 - g) wenn der Kunde die schriftliche Mitteilung von VAP erhalten hat, dass die Anlage fertiggestellt ist. Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Parteien die Durchführung von Abnahmeprüfungen nicht vereinbart haben.
- 10.3.3. Unwesentliche Mängel, die die wesentlichen Funktionen der Anlage nicht verhindern, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.
- 10.4. Die Verpflichtung von VAP zur Lieferung der Anlage an den Kunden ist mit Endabnahme der Anlage erfüllt. Etwaige Verpflichtungen zur Behebung von unwesentlichen Mängeln sind hiervon nicht berührt.
- 10.5. Der Kunde ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigenfalls gilt die Anlage als abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis von VAP vorlag. VAP ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmetests verpflichtet. Im Fall des schriftlichen Einverständnisses von VAP zur vorgezogenen Nutzung der Anlage ist der Abnahmetest dennoch durchzuführen. Bei etwaigen Mängeln hat der Kunde zu beweisen, dass diese nicht durch die vorgezogene Nutzung (mit-)verursacht oder verschlechtert wurden. Die vorgezogene Nutzung erfolgt auf Risiko des Kunden.
- 10.6. Tritt der Fall des Annahmeverzuges ein, ist VAP berechtigt, die Vertragsgegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden auf dem Betriebsgelände von VAP oder einem anderen Lagerort unter Berücksichtigung des Interesses des Kunden zu lagern. Die Wahl des Lagerortes obliegt VAP. VAP wird dem Kunden unverzüglich den Lagerort anzeigen und Informationen über den Lagerort zur Verfügung stellen, insbesondere dem Kunden anfallende Kosten. Der Kunde hat VAP rechtzeitig darüber zu informieren, dass es ihm nicht möglich ist, die zur Auslieferung bereitgestellten Vertragsgegenstände rechtzeitig abzunehmen. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, sich im Rahmen der gebotenen Sorgfalt unverzüglich um anderweitige Möglichkeiten zur Abholung der Vertragsgegenstände, und Behebung der Umstände, die die Abnahme verhindern, zu bemühen.
- 10.7. Im Falle der Nichtabnahme kann VAP von ihren gesetzlichen Rechten, insbesondere dem Selbsthilfeverkauf nach § 373 UGB, Gebrauch machen.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1. VAP gewährleistet, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren Gesetzen erstellt wird und es diesen auch sonst entspricht.
- 11.2. VAP gewährleistet, dass die Anlage die im Angebot ausdrücklich bedungenen Eigenschaften aufweist. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Angaben und Äußerungen über Produkteigenschaften, welcher Art auch immer, in Preislisten, Prospekten, Broschüren, Produktbeschreibungen und sonstigen Werbeaussagen, öffentlichen Mitteilungen, auf der Homepage von VAP oder in jeglichen Dokumenten, welche von VAP zum Herunterladen, Ausdrucken und Speichern bereitgestellt sind, geben nur eine annähernde Beschreibung wieder und stellen unverbindliche Angaben dar. Sie stellen keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft dar.
- 11.3. Zusicherungen von Eigenschaften und Garantieerklärungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von VAP.
- 11.4. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen im Angebot über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte des Vertragsgegenstandes sind als annähernd zu betrachten und keine Garantie. Abweichungen im Aussehen, insbesondere Formänderungen,

- Konstruktionsänderungen, Ausstattungsänderungen, Farbtonänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens VAP bleiben vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Soweit VAP zur Bezeichnung der Bestellung oder des Vertragsgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
- 11.5. Der Kunde kann sein Recht aus der Gewährleistung geltend machen ab dem Tag, an dem die Anlage als abgenommen gilt. Ab diesem Tag beginnt die Gewährleistungsfrist und die Verjährung zu laufen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Gewährleistungsfrist und Verjährungsfrist von 12 Monaten oder bis zum Tag der Erreichung von 2.500 Betriebsstunden der Anlage, je nachdem was früher eintritt.
- 11.6. VAP ist nicht verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Unterlagen und Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder darauf zu prüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.
- 11.7. Wenn die Anlage nach der Lieferung an einen anderen Ort als dem im Vertrag angegebenen Ort verlagert wurde und wenn sich infolgedessen die Kosten für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche erhöhen, so hat der Kunde die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.
- 11.8. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 UGB) im Zuge des Abnahmetests nachgekommen ist. Zeigt sich beim Abnahmetest ein Mangel, so ist dieser im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Kommt ein Mangel später hervor, so ist VAP hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind die Rechte für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 11.9. Wenn der Kunde einen Mangel feststellt, darf er die Anlage ohne Zustimmung von VAP nicht verändern, bearbeiten oder einen Dritten mit der Reparatur betrauen. Im Fall eines festgestellten Mangels ist VAP ausreichend Zeit einzuräumen, um sich von dem Mangel zu überzeugen und allenfalls die Verbesserung oder den Austausch vorzunehmen.
- 11.10. Nur in Fällen der unverzüglichen Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Abwehr von unverhältnismäßigen Schäden darf der Kunde den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von VAP den Ersatz für die Aufwendungen fordern. VAP ist unverzüglich vom Mangel zu informieren.
- 11.11. Bei berechtigter Mangelrüge wird VAP nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist entweder die Verbesserung der Anlage vornehmen oder eine mangelfreie Sache liefern (Austausch). VAP ist bei einem erstmaligen Fehlschlagen der Nacherfüllung mindestens zu einer zweiten Nacherfüllung berechtigt.
- 11.12. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung durch VAP, nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Frist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften, oder bei Vorliegen von sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, hat der Kunde das gesetzliche Recht auf Preisminderung oder, wenn es sich um einen nicht geringfügigen Mangel handelt, auf Rücktritt vom Vertrag.
- 11.13. VAP bleibt es vorbehalten, Mängelbeseitigungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose (ggf. über einen Remote-Access) zu erbringen, sofern dies für den Kunden keinen Nachteil darstellt. Der Kunde hat zum Zweck der Feststellung und Beseitigung von Mängeln im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose sicherzustellen, dass die für eine störungsfreie Fernwartung/Ferndiagnose erforderlichen elektronischen Dienste, insbesondere Verbindung der Anlage mit dem Internet, nach dem allgemeinen Stand der Technik und den technischen Vorgaben von VAP installiert und in Betrieb sind. Der Kunde hat alle (Sicherheits-)Hinweise und Verhaltensanweisungen von VAP beim Einsatz von Fernwartung und Ferndiagnose stets uneingeschränkt zu beachten und seine Mitarbeiter entsprechen zu instruieren.
- 11.14. Der Kunde hat VAP die Verbesserung oder den Austausch zu ermöglichen. Hindert der Kunde VAP an der Nacherfüllung für eine Frist von über 16 Wochen, so gelten seine Rechte für den jeweiligen Mangel als verwirkt.
- 11.15. Mängel, die durch unsachgemäße Aufstellung, nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, mangelhafte und/oder fehlende Wartung (insbesondere Roboter), mangelhafte und/oder unsachgemäße Bedienung, unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßer Wartung, Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 11.16. Die Rechte aus der Gewährleistung gelten nicht für die Abnutzung von Verschleißteilen.
- 11.17. Die Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht erlöschen, wenn ohne Genehmigung von VAP Änderungsarbeiten vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen worden sind und der Kunde nicht nachweist, dass diese Änderung für den Mangel nicht ursächlich war.
- 11.18. Der Verkauf von gebrauchten Vertragsgegenständen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.
- 12. Gewährleistung und Haftung für den digitalen Service**
- 12.1. VAP übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verwendbarkeit und Brauchbarkeit der übermittelten Daten (einschließlich Daten über den Zustand von Maschinen(-teilen) und Material, Wartungszyklen, etc). VAP gewährleistet und haftet nicht dafür, dass alle Funktionen der digitalen Dienste immer fehlerfrei funktionieren.
- 12.2. VAP gewährleistet und haftet nicht für etwaige Unterbrechungen oder Störungen bei der Nutzung der digitalen Dienste.
- 12.3. Eine Gewährleistung und Haftung für Schäden, Verluste (inkl. Datenverluste) oder Betriebsunterbrechungen, die durch Unterbrechungen oder Störungen der permanenten Internetverbindung oder der technischen Verfügbarkeit der Services verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- 12.4. VAP kann nach der zu treffenden Wahl von VAP Updates und/oder Upgrades am Vertragsgegenstand vornehmen.
- 13. Verfügbarkeit der digitalen Dienste**
- 13.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Erbringung der digitalen Services (zB Fernwartung) die Einschaltung von Drittanbietern, insbesondere von Telekommunikationsnetzbetreibern und Mobilfunkanbietern, erforderlich ist und die digitalen Services daher aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von VAP liegen, eingeschränkt oder unterbrochen werden können.
- 13.2. Weiters erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die digitalen Services aufgrund von technischen Maßnahmen wie insbesondere Wartungen, Notfallwartungen, Updates oder bei Auftreten von technischen Störungen, wie insbesondere Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- oder Softwarefehlern, zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen werden können. Eine hundertprozentige Verfügbarkeit und

ein störungsfreies Funktionieren der digitalen Dienste können nicht gewährleistet werden.

- 13.3. Im Falle einer Unterbrechung oder Störung der permanenten Internetverbindung oder der technischen Verfügbarkeit der Services ist VAP nicht verpflichtet, die digitalen Services zu erbringen.
- 13.4. Dies berechtigt den Kunden nicht zur Zurückhaltung oder Kürzung des Entgelts. VAP wird sich bemühen, die Verfügbarkeit mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand so rasch wie möglich wiederherzustellen.

14. Haftung

- 14.1. VAP haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 14.2. Schadenersatzansprüche des Kunden sind begrenzt auf den Betrag des Netto-Gesamtentgelts für die Anlage.
- 14.3. Die Haftung ist ausgeschlossen für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Verlust oder Beeinträchtigung von Daten und Informationen, für Schäden Dritter, und sonstige mittelbare Schäden.
- 14.4. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trägt der Kunde.
- 14.5. Schadenersatzansprüche des Kunden müssen, bei sonstigem Verlust des Rechtes, binnen 1 Jahr ab Kenntnis des Schadens und Schädigers gerichtlich geltend gemacht werden.
- 14.6. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder Arglist, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, und im Anwendungsbereich des Produkthaftungsrechts.
- 14.7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige für VAP tätige Personen.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. VAP behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten oder abgenommenen Sachen und Rechten bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes samt Zinsen und Nebenkosten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich vor.
- 15.2. VAP ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern VAP nicht ausdrücklich den Rücktritt erklärt.
- 15.3. Der Kunde ist verpflichtet, das vorbehaltene Eigentumsrecht von VAP an der Vorbehaltsware sichtbar zu kennzeichnen, Dritte darauf hinzuweisen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Formvorschriften (z.B. Eintragung in Register) einzuhalten. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschließlich Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen wird der Kunde auf das Eigentumsrecht von VAP hinweisen und VAP unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde wird VAP wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffes auf die Vorbehaltsware gänzlich schad- und klaglos halten.
- 15.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VAP die Vorbehaltsware an Dritte zu veräußern, zu verpfänden als Sicherheit zu übertragen oder auf sonstige Art darüber zu verfügen.
- 15.5. Für den Fall der Verfügung des Kunden über die Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware resultierenden Ansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der noch offenen Forderungen als zahlungshalber an VAP ab. Der Kunde ist zur umfassenden Auskunftserteilung betreffend Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen

Angaben, etc. und zur Aushändigung der Unterlagen verpflichtet. Weiters ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderungen an VAP in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (Buchvermerk). Im Fall der Einziehung durch den Kunden ist dieser zur abgesonderten Verwahrung des Erlöses verpflichtet.

- 15.6. Zur Einziehung der Forderungen aus der Veräußerung oder sonstigen Verfügung ist der Kunde widerruflich auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von VAP, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich VAP nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Ermächtigung des Kunden zum Einzug abgetretener Forderungen erlöschen mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Kunden. Die gesetzlichen Rechte eines - auch vorläufigen - Insolvenzverwalters bleiben unberührt.
- 15.7. VAP ist nach voriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von VAP begründen.
- 15.8. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand/die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu verwahren, die erforderlichen Wartungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen durch VAP oder von VAP genehmigtem Fachpersonal vornehmen zu lassen und während der Eigentumsvorbehaltsdauer gegen sämtliche Risiken betreffend Verlust oder sonstigen Untergang oder Beschädigung, wie insbesondere aber nicht ausschließlich gegen Feuer-, Wasser- Blitz- und Diebstahlschäden ausreichend in Höhe des Wiederbeschaffungswertes auf eigene Kosten zu versichern und VAP in der Versicherungspolize als Begünstigten zu benennen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, VAP auf schriftliche Anforderung einen Nachweis über die abgeschlossene Versicherung zu übermitteln.
- 15.9. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen ist der Kunde verpflichtet, VAP unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt VAP zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. einer Wiederbeschaffung des Vertragsgegenstandes/der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 15.10. Übersteigt der realisierbare Wert der VAP nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von VAP gegen den Kunden um mehr als 10 %, wird VAP insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben.
- 15.11. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Österreich, wird der Kunde alles tun, um VAP unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 15.12. Veränderungen der Anlage sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung von VAP unzulässig.
- 15.13. Wird eine Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Sachen verbunden, so steht VAP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware

- zuzüglich des Bearbeitungswerts zu. Erlischt das Eigentum von VAP durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde an VAP bereits im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für VAP unentgeltlich. Die hierdurch VAP zustehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieses Punktes „Eigentumsvorbehalt“.
- 15.14. Der Kunde tritt die aus einem Versicherungsfall oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. bei Weiterverarbeitung, bei einer unerlaubten Handlung oder durch Eigentumsverlust durch Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an VAP ab; VAP nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einhaltung sämtlicher erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen laut Betriebsanleitung, verpflichtet.
- 15.15. Während der Eigentumsvorbehaltsdauer hat VAP das Recht, jederzeit während der Geschäftszeiten Kontrollen der Anlage hinsichtlich der Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen am Betriebsstandort des Kunden durchzuführen.
- 16. Software-Lizenzen / Aktualisierung**
- 16.1. VAP gewährt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, die in der Anlage vorgesehene Softwarekomponente und die dazugehörige Dokumentation („Software“) in unveränderter Form im Rahmen des Betriebs der Anlage, für die die Software bestimmt ist, selbst zu nutzen, es sei denn zwischen den Parteien wird schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 16.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, verbundenen Unternehmen im Sinne der § 189a Z8 UGB oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen oder Lizenzen zu erteilen.
- 16.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über den vorgesehenen Rahmen und Zweck der Nutzung hinaus zu verwenden. Die Nutzungserlaubnis ist auf den dafür bestimmten Vertragsgegenstand beschränkt.
- 16.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software und den dazu gehörigen Quellcode insbesondere durch Beobachten, Untersuchen, Dekompilieren, Disassemblieren oder Testen zu erlangen oder eine sonstige Form des Reverse Engineerings zu betreiben.
- 16.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu unterlizenzieren, zum Download bereitzustellen, öffentlich zugänglich zu machen oder ihm übergebene Kopien der Software Dritten zu überlassen.
- 16.6. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von VAP zu verändern. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, einen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum von VAP zu gewährleisten.
- 16.7. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben bei VAP bzw. beim Lieferanten der Software.
- 16.8. Der Kunde erkennt an, dass eine Software auch unter Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt Ziel von Virenangriffen sein kann oder eine Funktion ohne Zutun oder Verschulden von VAP eingeschränkt sein kann.
- 16.9. Sofern VAP nach Vertragsabschluss neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen der Software vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.
- 16.10. **Ausschluss der Aktualisierungspflicht:** VAP unterliegt bei digitalen Produkten oder Waren mit digitalen Elementen keiner Aktualisierungspflicht. Im Fall der Wiederveräußerung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, die Aktualisierungspflicht auch gegenüber seinen Vertragspartnern auszuschließen.
- 17. Immaterialgüterrechte / Rechte am geistigen Eigentum**
- 17.1. Alle Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte, an der Anlage (inkl. von VAP erstellte Software) und damit in Zusammenhang von VAP erstellten Unterlagen und Know-How wie insbesondere, aber nicht ausschließlich Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Muster und Bedienungsanleitungen, die entweder in der Lieferung oder im Angebot enthalten waren oder auf sonstige Weise in den Verfügungsbereich vom Kunden gelangt sind (zB von VAP zum Herunterladen, Ausdrucken und Speichern bereitgestellt), verbleiben bei VAP. Diese dürfen ohne Zustimmung von VAP weder bearbeitet, vervielfältigt, in sonstiger Weise verwendet noch Dritten zugänglich gemacht oder an diese weitergegeben werden und sind auf Verlangen wieder zurückzugeben. Bei Verstoß ist der Kunde zur Schadloshaltung von VAP, auch gegenüber Ansprüchen Dritter, verpflichtet.
- 17.2. Wurde dem Kunden von VAP individualvertraglich ein jeweiliges Recht zur Bearbeitung und Veränderung von Software bzw. deren Source Code eingeräumt, und nimmt (i) der Kunde oder (ii) der Kunde und VAP gemeinsam Veränderungen, Ergänzungen oder Verbesserungen hieran vor, so stehen die unter Ausnutzung der dem Vertragsgegenstand zugehörigen Immaterialgüterrechte neu geschaffenen Rechte am geistigen Eigentum der veränderten, ergänzten oder verbesserten Software, und an den Ergebnissen und abgeleiteten Werken ausschließlich VAP zu. In diesen Fällen erhält der Kunde eine unentgeltliche, nicht übertragbare, nicht sub-lizenzierbare, weltweite und zeitlich unbefristete Lizenz zur Nutzung dieser abgeleiteten Werke und der damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte für den eigenen Gebrauch. Der Kunde ist nicht berechtigt, das geistige Eigentum für einen anderen als den mit VAP vereinbarten Zweck zu nutzen, zu verwerten, nachzuahmen oder sich anzueignen. Der Kunde ist ausdrücklich nicht berechtigt, auf der Grundlage des geschaffenen geistigen Eigentums gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Marken, Muster, Patente oder Gebrauchsmuster, anzumelden.
- 18. Maschinendaten**
- 18.1. Elektronische Komponenten in der Maschine generieren Informationen, u.a. Steuerungsdaten, Sensordaten, Maschinenrohdaten. Diese Informationen sind nicht personenbezogene Daten, sondern technischer Natur (im nachfolgenden „Maschinendaten“) und dienen VAP dazu, Funktionen zu optimieren und möglicherweise neue Produktangebote zu entwickeln; sie sind zudem Basis für digitale Dienstleistungen (z.B. Fernwartung, Monitoring). Die Generierung der Maschinendaten erfolgt in der Maschine selbst (insbesondere im Rahmen der Nutzung), kann aber auch zusätzlich von VAP angestoßen werden. Die Maschinendaten werden anonymisiert verarbeitet, dh sie werden ohne Personenbezug lediglich der Maschine zugeordnet.
- 18.2. In der Maschine sind Installationen (z.B. IoT-Hardware, bzw. eine der Maschine zugeordnete, fest eingebaute SIM-Karte) fest verbaut, welche einen Fernzugriff auf die Maschinendaten ermöglichen. VAP wird durch diesen

Fernzugriff oder die dafür erforderlichen Installationen keine funktionellen Veränderungen an der Maschine vornehmen oder Eigenschaften der Maschine ändern. Eine Übertragung einzelner Maschinendaten ist derzeit nicht selektiv aktivier- oder deaktivierbar.

- 18.3. VAP veranlasst die Erzeugung der Maschinendaten. In weiterer Folge verarbeitet, speichert, verwendet und verwertet VAP die Maschinendaten. Dies beinhaltet auch eine allfällige Weitergabe an Dritte, insbesondere jene, welche für die Speicherung der Maschinendaten erforderlich sind (nicht als „Dritte“, sondern als Teil von VAP, gelten die verbundenen Unternehmen von VAP).
- 18.4. Das Eigentum an allen Maschinendaten, insbesondere geistiges Eigentum an daraus erstellten Ergebnissen (insbesondere Datenbanken) entsteht und verbleibt ausschließlich bei VAP. Darüber hinaus stehen VAP die Verwertungsrechte, bzw. exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den Maschinendaten und sämtlichen daraus abgeleiteten Ergebnissen zu.
- 18.5. Der Kunde gestattet VAP ausdrücklich den erforderlichen Fernzugriff auf die Maschine samt den dafür erforderlichen Installationen (Hardware/Software) zu den genannten Zwecken. Der Kunde wird die für den Fernzugriff erforderlichen Installationen (Hardware/Software) nicht eigenmächtig entfernen, verändern oder sonst wie manipulieren.

19. Aufrechnung / Solidarhaftung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung

- 19.1. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von VAP ist ausgeschlossen, außer es handelt sich um unbestrittene, anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 19.2. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand. Für jegliche Forderungen von VAP haftet der Kunde auch dann solidarisch, wenn über sein Ersuchen die Rechnung direkt an einen dritten Abnehmer ausgestellt wird bzw. an einen Dritten geliefert und/oder geleistet wird.
- 19.3. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 19.4. Solange der Kunde nicht sämtliche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit VAP erfüllt hat, ist VAP berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen zurückzubehalten.

20. Rechtswahl / Gerichtsstand / Sonstiges

- 20.1. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand greift, der Sitz von VAP. VAP ist stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 20.2. Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und VAP gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 20.3. Sollte eine Vereinbarung aus den AGB unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden. Gleiches gilt für Regelungslücken.